# Behandlung von Stellungnahmen aus der Behörden- und Bürgerbeteiligung / Frühzeitige Beteiligung zur 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich "Kindergarten am Dorf" (Gemarkung Hofstetten)



Stand: 31.03.2020

Anhörung Behörden- und Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung der Stellung- nahme
Verwaltungsgemeinschaft Hausach-Gutach	10.12.2019	Die Verwaltungsgemeinschaft Hausach-Gutach hat keine Einwendungen und Anregungen zur 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme.
Polizeipräsidium Offenburg	12.12.2019	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände gegenüber der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland, hier: "Kindergarten im Dorf" in Hofstetten.	Kenntnisnahme.
bnNETZE	13.12.2019	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit bestehen nicht.	Kenntnisnahme.
Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	16.12.2019	Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wären zur Planung dann keine Bedenken zu äußern, wenn das nahe Hofstetter Gewerbegebiet Mühlenmatten und die hier angesiedelten Betriebe (u.a. des produzierenden Sektors) hierdurch nachweislich keinerlei Beeinträchtigung erfahren können.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfah- rens aufgegriffen und in die Begründung zur FNP-Änderung über- nommen.
Nationalpark Schwarzwald Sachbereich Ämter und Rechtsangelegenheiten	18.12.2019	Die Belange des Nationalparks Schwarzwald sind von der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans "Kindergarten im Dorf, Gemeinde Hofstetten" der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Telekom	07.01.2020	Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir werden zu gegebener Zeit zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme	Kenntnisnahme.

		abgeben.	
Überlandwerk Mittelbaden	10.01.2020	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Die bestehende Versorgungsleitung (20-kV-Mitelspannungskabel) ist weiterhin für die Stromversorgung erforderlich. Das Versorgungskabel ist im beigefügten Planausschnitt ersichtlich.	Die Trasse ist im FNP und im Deckblatt zur Änderung bereits dar- gestellt.
Regionalverband	21.01.2020	Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf Kindergarten in der Gemeinde Hofstetten. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Steinach	06.02.2020	Da die Belange der Gemeinde Steinach nicht berührt sind, werden keine Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird nicht gewünscht.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Vermessung und Flurneuordnung	17.02.2020	Zum Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt	17.02.2020	Zum jetzigen Zeitpunkt werden von unserer Seite zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht. Die Details sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über die Bebauungspläne und Bauanträge mit uns abzustimmen. Auflagen, die sich bei Vorlage der Bauanträge ergeben, bleiben vorbehalten.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfall- recht	17.02.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	17.02.2020	Zu dem mit Schreiben vom 29. November 2019 übersandten Planvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich.	
		Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen	

V	wie folgt Stellung:	
Ä	A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftli- chen Themen	
	Altlasten Im Änderungsbereich "Kindergarten im Dorf", Gemarkung Hofstetten, Anlass zur 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Haslach – Umland, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte und Altablagerungen bzw. ist uns dort keine schädliche Bodenveränderung bekannt.	Kenntnisnahme, da kein Handlungsbedarf.
n A tu	Im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Haslach - Umland sind dem Landratsamt Ortenaukreis Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Schadensfälle auf Industrie- und Gewerbestandorten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese sind in der Datenbank "Fachinformationssystem Bodenschutz – und Altlastenkataster (FIS-BAK)" beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – dokumentiert.	Kenntnisnahme.
	Die Lage von möglichen altlastenrelevanten Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Flächennutzungsplans ist über den gemeindeeigenen UDO-Zugang (Umwelt- Daten und Karten Online) einzusehen. Durch Anlagen- und Betriebsstilllegungen oder Umnutzungen entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer ständigen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Planungsgebiet ist beim Landratsamt Ortenaukreis ersichtlich.	Kenntnisnahme.
N	Fachtechnische Beurteilung Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden	Kenntnisnahme.

Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Sofern eine bauliche Nutzung auf einer der in der Datenbank FIS-BAK des Landratsamtes Ortenaukreis dokumentierten Fläche vorgesehen ist, ist diese Fläche entsprechend zu kennzeichnen.

Wenn eine Kennzeichnung im zeichnerischen Teil, z. B. aufgrund des Maßstabes, nur für große Flächen möglich ist, sollte in den Planungsunterlagen bzgl. der Vollständigkeit auf den schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.

### **Anregungen und Hinweise**

Wir empfehlen den o. g. Sachstand in einem Kapitel "Altlasten / altlastverdächtige Flächen" aufzunehmen.

#### II.

Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

In die Begründung zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein Kapitel "Altlasten / altlastverdächtige Flächen" aufgenommen.

## B)

## Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.

Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.

Im FNP-Verfahren wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Bezug genommen. In der Begründung zum FNP werden die Kerninhalte sowie etwaige, erforderliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen wiedergegeben. Die Einarbeitung erfolgt spätestens zur Offenlage.

		Hinweis  Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt "BAULEITPLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Gesundheitsamt	17.02.2020	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	17.02.2020	Zur vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz	26.02.2020	Gemäß Begründung zur 10. punktuellen Änderung des Flächen- nutzungsplanes läuft im Parallelverfahren die Aufstellung des Be- bauungsplanes in dessen Rahmen die Kompensation erarbeitet wird. Angaben hierzu sind zu ergänzen.	In der Begründung zum FNP werden die Kerninhalte sowie etwaige, erforderliche Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen wiedergegeben. Die Einarbeitung erfolgt spätestens zur Offenlage.
		Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Um Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. zur Klärung des Sachverhaltes empfehlen wir daher eine Potentialabschätzung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Abschätzung durchführen zu lassen. Ergebnis dieser Abschätzung könnte sein, dass keine Arten betroffen sind oder dass weitere Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen sollten (vgl. Handlungsleitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019). Aussagen können daher erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen erfolgen.	Nach aktuellem Stand erfolgt die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

		Luft und Klima Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen sollte weiterhin festgesetzt werden, dass Gebäude die mit Flachdächern ausgestaltet werden, begrünt werden sollen.	Eine Abwägung erfolgt im Bebauungsplanver-fahren.
Landratsamt Ortenaukreis Baurechtsamt	02.03.2020	Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf einer Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.	Kenntnisnahme.
		Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinsamer Ausschuss, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.	Eine Vorlage erfolgt.
		In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es, sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.	Auf vorliegende um- weltbezogene Informa- tionen wird in der öf- fentlichen Bekanntma- chung hingewiesen.
		Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme.
		Es werden folgende Anregungen vorgebracht:  Begründung: Ziffer 5: Sofern auf Ebene der Flächennutzungsplanung sicherge-	In der Begründung zum

		stellt werden kann, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der weiteren Planung ausreichend berücksichtigt werden können, die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verursacht und eine artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung im Bebauungsplanverfahren sichergestellt werden kann bestehen keine Bedenken.  Wie ausgeführt, werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren diese Aspekte untersucht. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind die Kernaussagen der Fachbeiträge des Bebauungspanverfahrens zu übernehmen und eine Aussage dahingehend zu treffen, ob die erforderliche Konfliktbewältigung auf Bebauungsplanebene möglich ist.	FNP werden die Kerninhalte wiedergegeben. Die Einarbeitung erfolgt spätestens zur Offenlage.
		Ziffer 6: Die Aussage zur Lage der Fläche im HQ-100 ist nach interner Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz falsch. Die Fläche liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Ein Planverbot nach § 78 Abs. 1 WHG besteht somit nicht. Die Begründung ist zu ändern.	Die Begründung wird analog zu den Inhalten der Bebauungsplanun- terlagen angepasst.
RP Freiburg Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	11.03.2020	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Wie bereits besprochen, bestehen -sofern die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden können- keine Bedenken zur vorgesehenen Ausweisung der Gemeindebedarfsfläche. Allerdings wird im Begründungstext ausgeführt, dass das Plangebiet in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und somit eine Ausweisung neuer Baugebiete nach WHG nicht zulässig ist. Anschließend führt die Begründung die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 WHG auf ohne dazulegen, ob hierzu eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde stattgefunden hat. Laut der beigefügten Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet lediglich in einem HQ-Extrem-Bereich.	Kenntnisnahme.
		Wir erachten eine Klärung der Hochwasserbetroffenheit und ent- sprechende Klarstellung im Begründungstext für erforderlich.	Eine Klarstellung er- folgt. Die Inhalte wer- den analog der Ausar-

			beitung der Bebau- ungsplanunterlagen angepasst.
		Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird in gesonderter Email an Sie weitergeleitet.	Kenntnisnahme.
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.03.2020	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme.
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3	
		Hinweise, Anregungen oder Bedenken  Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.  Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller	

Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.

#### Boden

In der Begründung zur Änderung des FNP wird auf die Überflutung des Kindergartenareals bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) eingegangen. Die der Planungsfläche zugrundeliegenden Risiken sind somit bekannt und werden in Kauf genommen.

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

## Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

## Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

## **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches

im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	

Von den übrigen angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen keine Rückmeldungen ein.

## Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung endete am 17. Februar 2020. Stellungnahmen im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gingen nicht ein.

gez. Cziep Stadtbauamt